KOS

Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen
KOS, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

Bundesministerin Ursula von der Leyen
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Vereinsvorstand:
Horst Schmitthenner

Märkisches Ufer 28
10179 Berlin

Tel. 030 / 86 87 67 00
Fax 030 / 86 87 67 021

info@erwerbslos.de
www.erwerbslos.de

S/E/B Berlin
BLZ 100 101 11
Konto 12 42 77 14 00

Dieses Schreiben ist Ihnen vorab am 23. März 2011 per Fax zugegangen.

Bildungspaket: „Mittagessen“ und „soziale Teilhabe“
hier: Rückwirkender Leistungsanspruch ohne Nachweispflicht

Sehr geehrte Arbeitsministerin Ursula von der Leyen,
sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Information des BMAS zum Bildungspaket heißt es, dass für eine rückwirkende Erstattung der Leistungen ab dem 1. Januar 2011 entsprechende Belege vorlegt werden müssten. Explizit werden solche Teilnahme-Nachweise in der Information des BMAS auch für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie für Kultur- Sport und Freizeitaktivitäten verlangt. Siehe: Artikel „Bildungspaket und Regelbedarfe“ vom 25.02.2011, ab Zwischenüberschrift „Wer nimmt die Anträge entgegen?“, http://www.bmas.de/portal/50748/2011__02__25__regelsatz__bp__bundesrat.html

Diese Aussagen haben bei uns Verwunderung ausgelöst. Nach unserer Rechtsauffassung sind für rückwirkende Leistungen („Nachzahlungen“) für das gemeinschaftliche Mittagessen sowie für soziale und kulturelle Teilhabe nach den eindeutigen Übergangsbestimmungen (§ 77 Abs. 11 Satz 1 und Satz 2) keine Nachweise erforderlich. § 77 Abs. 11 Satz 1 nennt als einzige Anspruchsvoraussetzung (bezogen auf die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung) die Bedingung, dass ein solche Mittagsverpflegung angeboten werden muss. Satz 2 regelt allgemein die pauschale Abgeltung der Mehraufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März; die Regelung enthält keine weiteren, einschränkenden Anspruchsvoraussetzungen wie etwa bestimmte „Verwendungszwecke“ und auch keine Nachweispflicht.

➔ Seite 2

Hinweis nach § 33 Abs. 1 Datenschutzgesetz:
Name, Adresse und die zur Bearbeitung notwendigen Angaben werden vorübergehend gespeichert

Steuer-Nr. 27 / 665 / 61042 Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg Nr. VR 24535

Wir erlauben uns, eine kurze Begründung für unsere Rechtsauffassung beizulegen.

Wir möchten Sie bitten, die oben genannten Aussagen in Ihrem Informationsangebot zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Falls Sie an der Auffassung festhalten, dass auch für die beiden genannten Leistungen (Mittagessen und soziale/kulturelle Teilhabe) Nachweise für die Vergangenheit erforderlich sind, bitten wir Sie freundlich, uns die gesetzlichen Grundlagen für diese Rechtsauffassung mitzuteilen.

Erlauben Sie uns zum Schluss noch einen weiteren Hinweis:

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass das BMAS ausführlich über die Leistungen des Bildungspakets informiert. Wir möchten Sie jedoch im Zusammenhang mit der rückwirkenden Leistungserbringung eindringlich bitten, an prominenter Stelle auf die Fristen (30. April bzw. 31. Mai beim Bezug von Wohngeld oder des Kinderzuschlags) hinzuweisen, die eingehalten werden müssen, um eine Nachzahlung zu erhalten.

Da aufgrund der einzuhaltenden Fristen die Zeit drängt, bitten wir Sie um eine zeitnahe Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Künkler
(Politischer Sekretär der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen)